



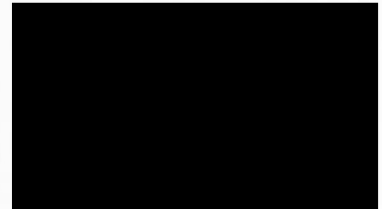
POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON
REFERAT
TEL
FAX
E-MAIL
AKTENZEICHEN



DATUM Berlin, 2. Mai 2024

BETREFF: **Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
Ihr IFG-Antrag zum Bauvertragsrecht/Bauträgerinsolvenzrecht
HIER: Widerspruchsbescheid
BEZUG: IFG-Antrag vom 21. Juli 2023
IFG-Bescheid vom 16. Januar 2024
Ihr Widerspruch vom 23. Januar 2024
ANLAGE: - 1 -

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Auf den Widerspruch

des Herrn Fabio de Masi (Widerspruchsführer),

gegen

den Bescheid des **Bundesministeriums der Justiz** (Widerspruchsgegner) vom 16. Januar 2024, Geschäftszeichen 145101#00002#0252,

wegen Auskunft nach dem IFG

wird folgende Entscheidung getroffen:

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin
VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

1. Auf den Widerspruch wird der IFG-Bescheid vom 16. Januar 2024 teilweise aufgehoben und dem Widerspruchsführer Zugang zu folgenden Dokumenten gewährt (anbei als Anlage 1):

- a. Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 1. Februar 2023 zum Az. 343044#00005#00003
- b. Stellungnahme des Verbands Privater Bauherren e.V. vom 03. März 2023
- c. Stellungnahme der IHK Berlin vom 01. März 2023
- d. Stellungnahme des Bundesverbands Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen, Stand 1. März 2023
- e. Stellungnahme des Bundesverbands der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken vom 3. März 2023
- f. Stellungnahme des Deutschen Baugerichtstages vom 3. März 2023
- g. Stellungnahme des Hauptverbands der Deutschen Bauindustrie e.V., Stand: 8. Februar 2023
- h. Rückmeldung der Deutschen Industrie- und Handelskammer vom 3. März 2023 mit Stellungnahme der IHK Nürnberg vom 2. März 2023
- i. Stellungnahme der IHK Dresden vom 24. Februar 2023
- j. Stellungnahme des Instituts für Baurecht Freiburg im Breisgau e.V. vom 3. März 2023
- k. Stellungnahme von Haus und Grund Deutschland, Februar 2023
- l. Stellungnahme der Zentrale Immobilien Ausschuss e.V., Stand 17. März 2023

2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

3. Der Widerspruchsgegner trägt 50% der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers.

4. Die Widerspruchsgebühr wird auf EUR 30 festgesetzt.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 21. Juli 2023 beantragte der Widerspruchsführer unter Bezugnahme auf das IFG die Zusendung „*jegliche[r] Kommunikation zum Bauvertragsrecht/Bauträgerinsolvenzrecht, insbesondere hinsichtlich einer Beibehaltung bzw. Änderung des § 648a BGB, die in den letzten fünf Jahren mit dritten Parteien (Interessenverbänden, Unternehmen, Einzelpersonen) erfolgt ist*“.

Mit E-Mail vom 31. August 2023 ergänzte er seinen Antrag **„neben dem Aspekt 648a BGB um Kommunikation im Zusammenhang mit den Themen optionales Modell der Absicherung von Abschlagszahlungen vs verpflichtende Absicherung“**.

Nach Einsicht in die bis Mai 2022 geführte Papierakte bat der Widerspruchsführer, aus dieser 23 Dokumente zur Verfügung gestellt zu bekommen, außerdem stellte er am 14. Dezember 2023 per E-Mail folgende Rückfrage:

„Die Unterlagen enden im Mai 2022.

**Liegen keine weiteren Akten zum Thema Bauträgerinsolvenz nach Mai 2022 vor?
Ich bitte meine IFG Anfrage so zu verstehen, dass auch die weiteren Arbeiten
seither davon erfasst sind.“**

Mit Email vom 22. Dezember 2023 teilte das BMJ dem Widerspruchsführer mit, dass die Dokumente ab Mai 2022 in der E Akte abgelegt seien und einer Zugänglichmachung die Ablehnungstatbestände nach § 3 Nummer 2 Buchstabe b und § 4 Absatz 1 IFG entgegen stünden. Im BMJ werde an einem Referentenentwurf zur Modernisierung des Bauträgervertragsrechts gearbeitet. Die Überlegungen seien noch nicht vollständig abgeschlossen.

Mit dem IFG-Bescheid vom 16. Januar wurden dem Widerspruchsführer 22 der 23 aus der Papierakte erbetenen Dokumente übersandt. Auf Dokumente aus der E-Akte wurde kein Zugang gewährt. Auf den Inhalt des IFG-Bescheids wird Bezug genommen.

Mit E-Mail vom 20. Januar 2024 und – im wesentlichen gleichlautenden - Schreiben vom 22. Januar 2024, eingegangen beim BMJ am 23. Januar 2024, hat der Antragsteller Widerspruch eingelegt. Er macht darin geltend, dass er zu Unrecht keinen Zugang zu den in der E-Akte abgespeicherten Dokumenten nach Mai 2022 erhalten habe und moniert die Höhe der festgesetzten Gebühren. Auf den Inhalt der Widerspruchsschreiben wird Bezug genommen.

II.

Der zulässige Widerspruch hat teilweise Erfolg.

Dem Widerspruchsführer war Zugang zu den im Tenor unter Ziffer 1 aufgeführten Dokumenten (beigefügt als Anlage 1) zu gewähren. Im Übrigen war der Widerspruch zurückzuweisen:

1) Hinsichtlich der antragsgegenständlichen Dokumente, die in der E-Akte für den Zeitraum nach Mai 2022 abgelegt sind, liegen die Ablehnungstatbestände nach § 3 Nummer 3 Buchstabe b und § 4 Absatz 1 IFG jedenfalls nicht mehr vor.

Die Beteiligung der Verbände zu den im Schreiben des BMJ vom 1. Februar 2023 (vgl. Ziffer 1a des Tenors) genannten Einzelfragen ist abgeschlossen. Die vom BMJ gestellten Fragen gehen aus den von mehreren Verbänden veröffentlichten Stellungnahmen (vgl. unten zu 2). bereits hervor. Auch für die Stellungnahmen der Verbände und Organisationen sind die genannten Ausschlussgründe nicht mehr ersichtlich.

2) Dennoch wurde der Widerspruch für einen Teil der Stellungnahmen der Verbände und Organisationen zurückgewiesen. Dies gilt für diejenigen Dokumente, die der Widerspruchsführer sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann (§ 9 Absatz 3 IFG).

Es handelt sich um die Stellungnahmen von BAK, Wohnen im Eigentum e.V., Deutscher Notarverein, GDV, Bundesnotarkammer, Deutscher Richterbund, BSB, BRAK und DAV. Diese sind auf den Webseiten der genannten Organisationen unter den folgenden Links veröffentlicht:

<https://bak.de/wp-content/uploads/2023/03/2023-03-03-BAK-Stellungnahme-Konsultation-Bautraegervertragsrecht.pdf>

https://www.wohnen-im-eigentum.de/sites/default/files/PDF/wie-stellungnahme_insolvenzschutz_besteller_bautraegervertragsrecht_23-03-03.pdf

<https://www.dnotv.de/stellungnahmen/verbaendebeteiligung-zu-aktuellen-ueberlegungen-hinsichtlich-der-verbesserung-der-absicherung-des-bestellers-fuer-den-fall-der-unternehmerinsolvenz/>

<https://www.gdv.de/resource/blob/135332/01657e7acbd380a05eb14414b838e96/download-stellungnahme-bautraeger-data.pdf>

<https://www.bnotk.de/stellungnahmen/details/verbaendebeteiligung-zur-insolvenzabsicherung-des-bestellers-im-bautraegervertragsrecht>

https://www.bsb-ev.de/fileadmin/user_upload/1_Startseite/Politik_und_Presse/Positionen_und_Stellungnahmen/20230228_Stellungnahme_Bautraegerrecht_Optionsmodell.pdf

https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2023/stellungnahme-der-brak-2023-14.pdf

<file:///H:/Downloads/dav-sn-10-23.pdf>

3) Bei den herausgegebenen Dokumenten (Anlage 1) wurden personenbezogene Daten Dritter geschwärzt/unkenntlich gemacht. Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG darf Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Ein Überwiegen des Informationsinteresses des Widerspruchsführers an den unkenntlich gemachten Informationen ist nicht erkennbar. Auf die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren mit den betroffenen Personen wurde im Kosteninteresse des Widerspruchsführers und um ihm die Dokumente kurzfristig zugänglich machen zu können, verzichtet.

4) Die im IFG-Bescheid festgesetzten Gebühren von EUR 250,-- wurden zu Recht in dieser Höhe festgesetzt.

Zwar ist zutreffend, dass der Widerspruchsführer durch die selbst vorgenommene Auswahl der Dokumente aus der Papierakte den für die Bearbeitung des Vorgangs notwendigen Verwaltungsaufwand ganz erheblich reduziert hat. Dies wurde in dem IFG-Bescheid vom 16. Januar 2024 jedoch bereits maximal zugunsten des Widerspruchsführers berücksichtigt. Die Gebühr wurde um den in § 2 Satz 1 IFGGebV vorgesehenen Höchstsatz von 50% herabgesetzt. Darüber hinaus käme allein das für besondere Fälle vorgesehene vollständige Absehen von der Gebühr in Betracht (vgl. § 2 Satz 2 IFGGebV). Hierfür sind jedoch weder Gründe ersichtlich, noch ist es vom Widerspruchsführer beantragt.

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens nach § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO folgt bezüglich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers aus § 80 Absatz 1 VwVfG. Der Anteil des Erfolgs des Widerspruchs wird unter Zugrundelegung der Ausführungen oben zu II. mit 50% angesetzt.

Hinsichtlich der Verwaltungskosten richtet sich die Kostenentscheidung nach der IFGGebVO. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs fällt nach § 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A der Anlage zu § 1 IFGGebV Gebührentatbestand Nr. 5 eine Mindestgebühr in Höhe von EUR 30,-- an.

Begünstigter: Bundeskasse in Trier

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

BIC: MARKDEF1590

Verwendungszweck: 1151 9011 0781 BEW 03183384

zu überweisen. Für die im IFG-Bescheid vom 16. Januar 2024 festgesetzte Gebühr gelten weiterhin die in diesem angegebenen Zahlungsinformationen (dort teilweise abweichender Verwendungszweck).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid vom 16. Januar 2024 des Bundesministeriums der Justiz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, Az.: 145101#00002#0252, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin, Kirchstraße 7, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

